

Umsetzung der Schulwahl-Initiative

elternlobby.ch 2010

Forderungen der elternlobby.ch

Kursiv: Kommentare und Beispiele aus anderen Schulwahl-Ländern

Gültigkeitsbereich

1 Freie Schulwahl für alle innerhalb der einzelnen Staatsschulen.

Finanzierung wie bisher.

2 Freie Schulwahl für alle an „Freie Schulen“. Durchschnittliche Pro-Kind-Pauschale folgt dem Lernenden an die „Freie Schule“.

„Freie Schulen“ sind auf allen Schulstufen möglich.

Begriffserklärung

Bei Annahme der Schulwahl-Initiative der elternlobby.ch wird es in Zukunft drei verschiedene Kategorien von Schulen geben:

Volksschulen (Staatsschulen)	„Freie Schulen“	Privatschulen
wie bisher öffentlich finanziert	neu öffentlich finanziert	wie bisher finanziert
in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft	in privatrechtlicher Trägerschaft	in privatrechtlicher Trägerschaft
offen zugänglich für alle	neu offen zugänglich für alle	wie bisher nicht zugänglich für alle

„Freie Schulen“ sind staatlich bewilligte und beaufsichtigte Schulen in privatrechtlicher Trägerschaft. „Freie Schulen“ sind im Gegensatz zu Privatschulen für die gesamte Öffentlichkeit zugänglich wie die Staatsschulen und sollen deshalb von der Öffentlichkeit finanziert werden. Sie erhalten eine Pro-Kind-Pauschale, die den Durchschnittskosten eines Lernenden an der entsprechenden Staatsschule entspricht. „Freie Schulen“ dürfen nicht gewinnorientiert arbeiten.

„Freie Schulen“ entsprechen den kantonalen Vorgaben der gesetzlichen Grundlagen.

Umsetzung speziell für „Freie Schulen“

A Trägerschaft

1 Die Schulträger unterliegen dem schweizerischen Recht.
 Als Schulträger kommen in Frage: zum Beispiel speziell zu diesem Zweck gegründete Vereine, Quartiervereine, Vereinigungen von interessierten Eltern und Lehrpersonen, Gemeinderäte, Pädagogische Hochschulen.
Äusserst interessantes und aktuelles Beispiel ist zu finden unter Google, „Vertragsschule Gossau“ etc.

2 Fundamentalistisch ausgerichtete Schulträger sind ausgeschlossen.

B Schulstandort und Schulraum

1 Falls am vom Schulträger gewünschten Standort geeignete leer stehende Schulräume oder andere Gebäude des Kantons oder der Gemeinde vorhanden sind, können diese von der „Freien Schule“ belegt werden. Andernfalls muss sich die „Freie Schule“ den Schulraum selbst organisieren.

2 Bei der Wahl des Schulstandortes wird die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr berücksichtigt.

C Lehrpersonen

Die Lehrpersonen haben eine staatliche oder gleichwertige nichtstaatliche, vom Kanton anerkannte Ausbildung nachzuweisen.

D Schulprogramm

1 „Freie Schulen“ legen in ihrem Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen.

2 Im Schulprogramm sind mindestens folgende Themen umschrieben:
 Lehrplan, pädagogisches und organisatorisches Konzept, Qualitätssicherungssystem, Einsatz der finanziellen Mittel und die Form der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern.

Kommentar: Von Vorteil wäre, wenn jede Schule einen Schulvertrag mit den Erziehungsberechtigten und Lernenden über das Schulprofil und die Rechte und Pflichten aller Schulbeteiligten abschliessen würde.

3 Der Lehrplan ist in den Grundsätzen auf die Lehrpläne des Kantons ausgerichtet.

4 Den Schülerinnen und Schülern soll ein zeitlich möglichst verlustfreier Wechsel in eine staatliche Schule möglich sein.

E Integration, soziale Durchmischung

„Freie Schulen“ bemühen sich genauso wie die Staatsschulen im betreffenden Schulkreis um eine gute Integration.

F Schulwahl durch die Eltern

1 Das Schulwahl-Verfahren der Erziehungsberechtigten bestimmt der Kanton.

Zwei Beispiele aus Schulwahl-Ländern, welche die Schweiz so oder ähnlich übernehmen könnte.

1. Beispiel: Die Behörden weisen weiterhin die Kinder einer Schule zu, aber diese Zuweisung ist für die Eltern nicht verbindlich. In diesem System (Finnland) müssen und können diejenigen Eltern wählen, die das wollen.

2. Beispiel: Ungefähr 1 Jahr vor Schuleintritt der Lernenden und nachdem die Eltern über die verschiedenen Schulen und das Aufnahme-prozedere informiert worden sind, geben die Eltern unter Angabe der Priorität 2 Schulen ihrer Wahl bekannt. Die bewusste Wahl fördert die bewusste Bildungsverantwortung der Erziehungsberechtigten.

G Aufnahme und Wegweisung von Schülerinnen und Schülern

1 Der Kanton bestimmt das Anmelde- und Aufnahmeverfahren.

2 „Freie Schulen“ sind wie die Staatsschulen verpflichtet, nach Möglichkeit alle angemeldeten Lernenden aufzunehmen.

Kommentar: Damit soll verhindert werden, dass „Freie Schulen“ nur Eliteschüler aufnehmen.

Beispiele für Aufnahme und Wegweisung aus Schulwahl-Ländern, die übernommen und kantonal angepasst werden könnten:

Liegen für eine Schule zu viele Anmeldungen vor, werden die folgenden Kategorien von Angemeldeten prioritär behandelt: Geschwisterkinder, Wohnortsnähe, Kinder von Angestellten der Schule. Alternative: Für die übrigen Angemeldeten könnte das Los entscheiden wie in den Charter Schools in den USA www.uscharterschools.org. Die gleiche Lösung hat auch Bremen gewählt. Das Los ist eine überraschende, aber überzeugende Lösung, weil damit eine in jeder Beziehung durchmischte Schülerschaft gewährleistet ist.

3 „Freie Schulen“ dürfen in Bezug auf die Durchmischung der Schülerschaft gegenüber den Staatsschulen nicht benachteiligt sein. Von dieser Regelung sind Lernende, die der Sonderschulung bedürfen, ausgeschlossen.

Kommentar: Damit soll verhindert, dass nach der Selektion an den Staatsschulen überproportional viele Lernende aus dem untersten Niveau in „Freie Schulen“ strömen und somit die Durchmischung in diesen Schulen gefährdet ist. „Freie Schulen“ sollen genau wie die Staatsschulen dem Integrationsauftrag gerecht werden.

4 Auf den Stufen Kindergarten bis Sek I dürfen Wegweisungen nur erfolgen, wenn für die betreffenden Lernenden eine aufnahmebereite Schule gefunden worden ist.

H Finanzielles

1 Die Finanzierung erfolgt entsprechend der Anzahl Lernender und berücksichtigt die Schulraumkosten. Die Zahlungen entsprechen den durchschnittlichen Kosten eines Lernenden der entsprechenden Staatsschule.

2 Betreffend schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen und Beratungen, betreffend die Berufs- und Studienberatung, die Sozialdienste und die Beratung von Lernenden mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten sind Lernende von „Freien Schulen“ jenen von staatlichen Schulen gleichgestellt.

3 Massnahmen, die eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten bewirken, sind untersagt. Von den Erziehungsberechtigten dürfen grundsätzlich keine Schulbeiträge erhoben werden. Die Ausnahmen entsprechen jenen an staatlichen Schulen.

4 Die Vergütung der Transportkosten für den Besuch einer „Freien Schule“ entspricht den Regelungen an den entsprechenden Staatsschulen.

I Betriebsbewilligung und Aufsicht

Die Betriebsbewilligung wird vom Kanton erteilt. Dieser übernimmt auch die Aufsicht.